



13.074 n Energiestrategie 2050, „Unterstützung Grosswasserkraft“ Vorschlag des BFE in Umsetzung eines Auftrags der UREK-S

Entwurf vom 17. August 2015

Energiengesetz (EnG)

5a. Kapitel:

Finanzhilfen für die vorübergehende Unterstützung bei der bestehenden Grosswasserkraft

Art. 33a Finanzhilfe bei Wasserkraft-Anlagen in Notlage

¹Befindet sich der Betreiber einer Wasserkraft-Anlage mit einer Leistung von mehr als 10 MW (Grosswasserkraft) mit dieser Anlage trotz eines Eigenbeitrags (Art. 33b Abs. 2) in einer wirtschaftlichen Notlage, die sich in einem Netto-Mittelabfluss manifestiert, und wird dadurch der langfristige Weiterbetrieb der Anlage gefährdet, so kann das BFE dem Betreiber eine Finanzhilfe nach diesem Kapitel gewähren, wenn:

- die Unterstützung, bestehend aus der Finanzhilfe und einer Wasserzinsreduktion (Abs. 3), verbunden mit Sanierungsmassnahmen, langfristig den Weiterbetrieb der Anlage sichert;
- sichergestellt ist, dass die Unterstützung zweckgebunden für den Betrieb der fraglichen Wasserkraft-Anlage selbst und nicht anderweitig eingesetzt wird; und
- die Mittel reichen (Art. 37 und 38).

² Bei einer technisch und wirtschaftlich zusammenhängenden Anlagengruppe muss die Grenze von 10 MW bei mindestens einer Einzelanlage erreicht sein, wohingegen die Notlage für die Anlagengruppe gegeben sein muss.

³ Der Kanton leistet einen Beitrag an die Unterstützung via Wasserzinsreduktion für die nicht in der Grundversorgung gemäss Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) abgesetzte Elektrizität. Dafür gilt in Abweichung zu Artikel 49 des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916 (WRG) ein Wasserzinsmaximum von 90 Franken pro kW. Steht ein Teil des Wasserzinses und der Abgaben nach Artikel 49 WRG anderen Gemeinwesen zu, so tragen diese die Reduktion anteilmässig mit. Für die in der Grundversorgung abgesetzte Elektrizität gilt die Regelung zum Wasserzinsmaximum gemäss Artikel 49 WRG.

Art. 33b Ausgleich des Mittelabflusses

¹ Die Finanzhilfe und die Wasserzinsreduktion gleichen zusammen den Netto-Mittelabfluss aus dem Betrieb der Anlage aus, soweit dieser Abfluss direkt mit der Elektrizitätsproduktion zusammenhängt. Der Anteil der Finanzhilfe beträgt dabei so viel, wie aufgrund der Wasserzinsreduktion noch nicht gedeckt ist.

² Der auszugleichende Netto-Mittelabfluss wird aufgrund der Erlöse und der Gestehungskosten sowie des Eigenbeitrags ermittelt, den der Betreiber und die Eigner leisten müssen. Die Abschreibungskosten für bestehende Anlageteile, die Eigenkapitalkosten und allfällige Gewinnsteuern werden nicht als Gestehungskosten angerechnet. Der Anteil der in der Grundversorgung nach Artikel 6 StromVG abgesetzten Elektrizität wird weder bei den Erlösen noch bei den Gestehungskosten angerechnet.

³ Weicht die für die einzelnen Jahre geleistete Unterstützung vom effektiven Netto-Mittelabfluss ab, so ist die Abweichung nach dem Ende der gesamten Unterstützung durch Verrechnung oder Rückforderung zu korrigieren; eine Nachzahlung erfolgt nur ausnahmsweise. War die Wasserzinsreduktion (Art. 33a Abs. 3) so hoch, dass statt eines Abflusses ein Netto-Mittelzufluss resultierte, so ist der entsprechende Betrag dem Kanton zu erstatten.

Art. 33c Verfahren und Einzelheiten

¹ Das BFE entscheidet im Jahr der Einreichung des Gesuchs über die Finanzhilfe. Es kann die Finanzhilfe für mehrere Jahre zusprechen, längstens aber bis für das fünfte Jahr ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Die Finanzhilfe wird in jährlichen Tranchen ausbezahlt. Vom für das erste Jahr relevanten Netto-Mittelabfluss sind für die Folgejahre die Erlöse an die allgemeinen Marktpreisveränderungen und die Gestehungskosten gemäss einem individuellen Absenkpfad anzupassen. Der Betreiber kann sich gegen diese Abwicklung entscheiden und stattdessen ein System mit jährlichen effektiven Werten und einer jährlichen Überprüfung wählen.

³ Für die Finanzhilfen können nebst den ordentlichen Mitteln (Art. 37 Abs. 2 Bst. c^{bis}) im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes Mittel aus den Reserven für die Geothermie-Garantien und später nicht ausgeschöpfte Mittel für Finanzhilfen aus den Vorjahren herangezogen werden. Reicht dies für die Summe der Finanzhilfen nicht aus, so kürzt das BFE zu deren Gunsten die Mittel für andere Verwendungen nach Artikel 37 Absatz 2.



- ⁴ Der Bundesrat regelt das Nähere zum Netto-Mittelabfluss und die weiteren Einzelheiten, insbesondere:
- a. die buchhalterische Separierung des Betriebsbereichs, in dem es unmittelbar um den Betrieb der Wasserkraft-Anlage geht, von den übrigen Tätigkeitsbereichen;
 - b. weitere Vorschriften zum Verfahren, einschliesslich Fristen, Anforderungen an das Gesuch, dessen allfällige vorgängige Prüfung durch eine unabhängige Stelle und die einzureichenden Unterlagen;
 - c. die späteren Berichterstattungspflichten des Betreibers und der Eigner;
 - d. den Zugang des BFE und beigezogener Dritter zu Daten und Anlagen des Betreiber und der Eigner;
 - e. die Regeln zum Kürzen der Mittel bei anderen Verwendungen nach Absatz 3 sowie die Kriterien, nach denen die Finanzhilfen zu vergeben sind, wenn auch das erwähnte Kürzen der Mittel nicht ausreicht.

⁵ Er kann vorsehen:

- a. einen Betrag, den die Finanzhilfe für eine einzelne Wasserkraft-Anlage nicht überschreiten darf;
- b. eine Kürzung der Finanzhilfe, wenn eine Wasserkraft-Anlage oder ihr Betrieb ineffizient ist;
- c. eine Anrechnung der Kapitalkosten für dringend notwendige Ersatzinvestitionen;
- d. Fälle, in denen die Finanzhilfe ganz oder teilweise zurückzufordern ist.

Art. 37 Abs. 2 Bst. a^{bis} und c^{bis}

² Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:

- a^{bis}. die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für Einspeisevergütungen nach bisherigem Recht;
- c^{bis}. die Finanzhilfen im Rahmen der Unterstützung der Grosswasserkraft nach Artikel 33a;

Art. 38 Abs. 1

¹ Für den Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten:

- a. ein Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die:
 1. wettbewerblichen Ausschreibungen,
 2. Geothermie-Erkundungsbeiträge und -Garantien,
 3. Entschädigung bei Wasserkraftwerken;
- b. ein über die letzten fünf Jahre gemittelter Höchstanteil von 0,1 Rappen/kWh für die Investitionsbeiträge nach Artikel 30 für Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW;
- c. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Finanzhilfen nach Artikel 33a für Wasserkraft-Anlagen in einer Notlage.

Art. 68 Abs. 1 Bst. a⁰

¹ Die für die jeweiligen Aufgaben zuständigen Bundesstellen können Dritte zum Vollzug beziehen, dies insbesondere im Zusammenhang mit:

- a⁰. den Finanzhilfen im Rahmen der Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft (Art. 33a-33c);

Art. 72 Abs. 1 Bst. b^{bis}

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- b^{bis}. im Zusammenhang mit den Finanzhilfen im Rahmen der Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft (Art. 33a-33c) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;



13.074 n Energiestrategie 2050, „Unterstützung Grosswasserkraft“ Vorschlag des BFE in Umsetzung eines Auftrags der UREK-S

Entwurf vom 31. Juli 2015

Energiengesetz (EnG)

Variante A (Finanzierung via Netzzuschlag)

5a. Kapitel:

Finanzhilfen für die vorübergehende Unterstützung bei der bestehenden Grosswasserkraft

Art. 33a Finanzhilfe bei Wasserkraft-Anlagen in Notlage

¹Befindet sich der Betreiber einer Wasserkraft-Anlage mit einer Leistung von mehr als 10 MW (Grosswasserkraft) mit dieser Anlage trotz eines Eigenbeitrags (Art. 33b Abs. 2) in einer wirtschaftlichen Notlage, die sich in einem Netto-Mittelabfluss manifestiert, und wird dadurch der langfristige Weiterbetrieb der Anlage gefährdet, so kann das BFE dem Betreiber eine Finanzhilfe nach diesem Kapitel gewähren, wenn:

- a. die Unterstützung, bestehend aus der Finanzhilfe und einer Wasserzinsreduktion (Abs. 3), verbunden mit Sanierungsmassnahmen, langfristig den Weiterbetrieb der Anlage sichert;
- b. sichergestellt ist, dass die Unterstützung zweckgebunden für den Betrieb der fraglichen Wasserkraft-Anlage selbst und nicht anderweitig eingesetzt wird; und
- c. die Mittel reichen (Art. 37 und 38).

² Bei einer technisch und wirtschaftlich zusammenhängenden Anlagengruppe muss die Grenze von 10 MW bei mindestens einer Einzelanlage erreicht sein, wohingegen die Notlage für die Anlagengruppe gegeben sein muss. Bei einer solchen Anlagengruppe ist ein Gesuch um Finanzhilfe für die ganze Gruppe zu stellen.

³ Der Kanton leistet einen Beitrag an die Unterstützung via Wasserzinsreduktion für die nicht in der Grundversorgung gemäss Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) abgesetzte Elektrizität. Dafür gilt in Abweichung zu Artikel 49 des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916 (WRG) ein Wasserzinsmaximum von 90 Franken pro kW. Steht ein Teil des Wasserzinses und der Abgaben nach Artikel 49 WRG anderen Gemeinwesen zu, so tragen diese die Reduktion anteilmässig mit. Für die in der Grundversorgung abgesetzte Elektrizität gilt die Regelung zum Wasserzinsmaximum gemäss Artikel 49 WRG.

⁴ Die Finanzhilfen können längstens bis für das fünfte Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes gewährt werden.

Art. 33b Ausgleich des Mittelabflusses und Einzelheiten

¹ Die Finanzhilfe und die Wasserzinsreduktion gleichen zusammen den Netto-Mittelabfluss aus dem Betrieb der Anlage aus, soweit dieser Abfluss direkt mit der Elektrizitätsproduktion zusammenhängt. Der Anteil der Finanzhilfe beträgt dabei so viel, wie aufgrund der Wasserzinsreduktion noch nicht gedeckt ist.

² Der Netto-Mittelabfluss wird, ausgehend von einem normalen Geschäftsgang, aufgrund der Erlöse und der Gesteuerungskosten sowie des Eigenbeitrags ermittelt, den der Betreiber und die Eigner, das heisst die Gesellschafter oder anderer Träger, leisten müssen. Der Anteil der in der Grundversorgung nach Artikel 6 StromVG abgesetzten Elektrizität wird weder bei den Erlösen noch bei den Gesteuerungskosten angerechnet.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. die Definition des zur Notlage führenden Netto-Mittelabflusses, umfassend:
 1. die zu berücksichtigenden Erlöse und Gesteuerungskosten, wobei insbesondere die Abschreibungskosten für bestehende Anlageteile, die Eigenkapitalkosten und allfällige Gewinnsteuern nicht anzurechnen sind;
 2. die Bestimmung des Anteils der in der Grundversorgung abgesetzten Elektrizität;
 3. Mindestvorgaben und Anforderungen an den Eigenbeitrag von Betreiber und Eignern;
- b. die buchhalterische Separierung von den übrigen, nicht den Betrieb der Wasserkraft-Anlage betreffenden Tätigkeitsbereichen;
- c. ergänzende Vorschriften zum Verfahren, einschliesslich Fristen, Anforderungen an das Gesuch, dessen allfällige vorgängige Prüfung durch eine unabhängig Stelle und die einzureichenden Unterlagen;



d. die Überprüfung in den Folgejahren und die dafür einzureichenden Unterlagen.

⁴ Der Bundesrat kann vorsehen:

- a. einen Betrag, den die Finanzhilfe für eine einzelne Wasserkraft-Anlage nicht überschreiten darf;
- b. eine Kürzung der Finanzhilfe, wenn eine Wasserkraft-Anlage oder ihr Betrieb ineffizient ist;
- c. eine Anrechnung der Kapitalkosten für dringend notwendige Ersatzinvestitionen;
- d. spezielle Rechnungslegungsregeln oder die Anwendung entsprechender Standards.

Art. 33c Verfügbare Mittel

¹ Das BFE reserviert jährlich höchstens 0,4 Rappen/kWh [*Variante: 0,2 Rp./kWh*] des Netzzuschlags für Finanzhilfen für die bestehende Grosswasserkraft. Ist dies aufgrund der verfügbaren und für die übrigen Verwendungen benötigten Mittel nicht möglich, so kürzt das BFE in der folgenden Reihenfolge die Mittel für neue Verpflichtungen, wobei es die Mittel bei der einen Verwendung voll kürzt, bevor es bei der nächsten zu kürzen beginnt:

- a. Investitionsbeiträge nach Artikel 30 für Wasserkraft-Anlagen;
- b. Investitionsbeiträge nach Artikel 31 für Biomasse-Anlagen;
- c. Geothermie-Garantien nach Artikel 35;
- d. Einspeiseprämien nach Artikel 21.

[Variante: Das BFE reserviert jährlich höchstens 0,4 Rappen/kWh [Variante: 0,2 Rp./kWh] des Netzzuschlags für die Finanzhilfen für die bestehende Grosswasserkraft. Der Bundesrat regelt, bei welchen anderen Verwendungen das BFE die Mittel wie zu kürzen hat, sofern weniger Mittel verfügbar sind als benötigt werden.]

² Werden im einen Jahr nicht alle für die Finanzhilfen für die Grosswasserkraft reservierten Mittel gebraucht, können sie für spätere Jahre zurückgelegt werden. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes können für die Finanzhilfen auch Reserven verwendet werden, die für Geothermie-Garantien gebildet wurden. Diese Reserven und Rücklagen zieht das BFE bei der Reservierung nach Absatz 1 bei, bevor es anderweitig Mittel kürzt.

³ Erweisen sich die reservierten Mittel als nicht ausreichend, um allen begründeten Gesuchen für Finanzhilfen zu entsprechen, so gewährt das BFE die Finanzhilfen gemäss einer durch den Bundesrat festzulegenden Regelung.

Art. 33d Verfahren, Überprüfung und Rückforderung

¹ Das BFE entscheidet in der Regel im Jahr der Einreichung des Gesuchs über die Finanzhilfe, nötigenfalls verbunden mit Auflagen. Es kann die Finanzhilfe für mehrere Jahre zusprechen, längstens aber bis für das fünfte Jahr ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Art. 33a Abs.4).

² Das BFE überprüft jährlich die Höhe der Vorjahresunterstützung und die ergriffenen Sanierungsmassnahmen und legt die Finanzhilfe für das aktuelle Jahr fest. Für all dies erstattet der Betreiber dem BFE Bericht. Weicht die für das Vorjahr geleistete Unterstützung vom effektiven Netto-Mittelabfluss ab, so korrigiert das BFE die Abweichung nachträglich, indem es gegenüber dem Betreiber verrechnet, zurückfordert oder nachbezahlt. War die Wasserzinsreduktion (Art. 33a Abs. 3) so hoch, dass statt eines Abflusses ein Netto-Mittelzufluss resultierte, so ist der entsprechende Betrag dem Kanton zu erstatten; der Bundesrat regelt den genauen Mechanismus.

³ Stellt sich heraus, dass der Anspruch nicht mehr besteht, so widerruft das BFE die anfängliche Verfügung.

⁴ Der Betreiber und die Eigner gewähren dem BFE und den beigezogenen Dritten jederzeit Zugang zu allen notwendigen Anlagen, Daten und Informationen.

⁵ Die Finanzhilfen sind vorbehältlich der jährlichen Korrekturen gemäss Absatz 2 nicht rückzahlbar. Das BFE fordert sie jedoch ganz oder teilweise zurück, wenn sie gesetzes-, zweck- oder auflagewidrig eingesetzt wurden. Das BFE kann auch Rückzahlungen anordnen, wenn die Unterstützung entgegen Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b nicht zweckgebunden für den Betrieb der fraglichen Anlage eingesetzt wurde oder wenn mit dieser in den Jahren nach der Unterstützung wieder grosse Gewinne erzielt werden.

Art. 37 Abs. 2 Bst. a^{bis} und c^{bis}

² Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:

- a^{bis}. die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für Einspeisevergütungen nach bisherigem Recht;
- c^{bis}. die Finanzhilfen im Rahmen der Unterstützung der Grosswasserkraft nach Artikel 33a;



Art. 38 Abs. 1

¹ Für den Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten:

- a. ein Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die:
 1. wettbewerblichen Ausschreibungen,
 2. Geothermie-Garantien,
 3. Entschädigung bei Wasserkraftwerken;
- b. ein über die letzten fünf Jahre gemittelter Höchstanteil von 0,1 Rappen/kWh für die Investitionsbeiträge nach Artikel 30 für Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW;
- c. ein Höchstanteil von 0,4 Rappen/kWh [*Variante: 0.2 Rappen/kWh*] für die Finanzhilfen nach Artikel 33a für Wasserkraft-Anlagen in einer Notlage.

Art. 68 Abs. 1 Bst. a⁰

¹ Die für die jeweiligen Aufgaben zuständigen Bundesstellen können Dritte zum Vollzug beziehen, dies insbesondere im Zusammenhang mit:

- a⁰. den Finanzhilfen im Rahmen der Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft (Art. 33a-33d);

Art. 72 Abs. 1 Bst. b^{bis}

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- b^{bis}. im Zusammenhang mit den Finanzhilfen im Rahmen der Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft (Art. 33a-33d) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

Variante B (Finanzierung via allgemeinen Bundeshaushalt in der Form von Darlehen)

7a. Kapitel:

Bundesdarlehen für die vorübergehende Unterstützung bei der bestehenden Grosswasserkraft

Art. 44a Bundesdarlehen bei Wasserkraft-Anlagen in Notlage

¹ Befindet sich der Betreiber einer Wasserkraft-Anlage mit einer Leistung von mehr als 10 MW (Grosswasserkraft) mit dieser Anlage trotz eines Eigenbeitrags (Art. 44b Abs. 2) in einer wirtschaftlichen Notlage, die sich in einem Netto-Mittelabfluss manifestiert, und wird dadurch der langfristige Weiterbetrieb der Anlage gefährdet, so kann das BFE dem Betreiber ein Bundesdarlehen gewähren, wenn:

- a. die Unterstützung, bestehend aus dem Darlehen und einer Wasserzinsreduktion (Abs. 3), verbunden mit Sanierungsmassnahmen, langfristig den Weiterbetrieb der Anlage sichert; und
- b. sichergestellt ist, dass die Unterstützung zweckgebunden für den Betrieb der fraglichen Wasserkraft-Anlage selbst und nicht anderweitig eingesetzt wird.

² Bei einer technisch und wirtschaftlich zusammenhängenden Anlagengruppe muss die Grenze von 10 MW bei mindestens einer Einzelanlage erreicht sein, wohingegen die Notlage für die Anlagengruppe gegeben sein muss. Bei einer solchen Anlagengruppe ist ein Gesuch für ein Darlehen für die ganze Gruppe zu stellen.

³ Der Kanton leistet einen Beitrag an die Unterstützung via Wasserzinsreduktion für die nicht in der Grundversorgung gemäss Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) abgesetzte Elektrizität. Dafür gilt in Abweichung zu Artikel 49 des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916 (WRG) ein Wasserzinsmaximum von 90 Franken pro kW. Steht ein Teil des Wasserzinses und der Abgaben nach Artikel 49 WRG anderen Gemeinwesen zu, so tragen diese die Reduktion anteilmässig mit. Für die in der Grundversorgung abgesetzte Elektrizität gilt die Regelung zum Wasserzinsmaximum gemäss Artikel 49 WRG.

⁴ Die Darlehen können bis längstens für das fünfte Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt werden.

Art. 44b Ausgleich des Mittelabflusses und Einzelheiten

¹ Das Darlehen und die Wasserzinsreduktion gleichen zusammen den Netto-Mittelabfluss aus dem Betrieb der Anlage aus, soweit dieser Abfluss direkt mit der Elektrizitätsproduktion zusammenhängt. Der Anteil des Darlehens beträgt dabei so viel, wie aufgrund der Wasserzinsreduktion noch nicht gedeckt ist.



² Der Netto-Mittelabfluss wird, ausgehend von einem normalen Geschäftsgang, aufgrund der Erlöse und der Gesteungskosten sowie des Eigenbeitrags ermittelt, den der Betreiber und die Eigner, das heisst die Gesellschafter oder anderer Träger, leisten müssen. Der Anteil der in der Grundversorgung nach Artikel 6 StromVG abgesetzten Elektrizität wird weder bei den Erlösen noch bei den Gesteungskosten angerechnet.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. die Definition des zur Notlage führenden Netto-Mittelabflusses, umfassend:
 1. die zu berücksichtigenden Erlöse und Gesteungskosten, wobei insbesondere die Abschreibungskosten für bestehende Anlageteile, die Eigenkapitalkosten und allfällige Gewinnsteuern nicht anzurechnen sind;
 2. die Bestimmung des Anteils der in der Grundversorgung abgesetzten Elektrizität;
 3. Mindestvorgaben und Anforderungen an den Eigenbeitrag von Betreiber und Eignern;
- b. die buchhalterische Separierung von den übrigen, nicht den Betrieb der Wasserkraft-Anlage betreffenden Tätigkeitsbereichen;
- c. ergänzende Vorschriften zum Verfahren, einschliesslich Fristen, Anforderungen an das Gesuch, dessen allfällige vorgängige Prüfung durch eine unabhängige Stelle und die einzureichenden Unterlagen;
- d. die Überprüfung in den Folgejahren und die dafür einzureichenden Unterlagen.

⁴ Der Bundesrat kann vorsehen:

- a. einen Betrag, den das Darlehen für eine einzelne Wasserkraft-Anlage nicht überschreiten darf;
- b. eine Kürzung des Darlehens, wenn eine Wasserkraft-Anlage oder ihr Betrieb ineffizient ist;
- c. eine Anrechnung der Kapitalkosten für dringend notwendige Ersatzinvestitionen;
- d. spezielle Rechnungslegungsregeln oder die Anwendung entsprechender Standards.

Art. 44c Finanzierung, Verfahren und Überprüfung

¹ Die Bundesversammlung bewilligt mittels Bundesbeschluss einen Verpflichtungskredit. Reichen diese Mittel oder diejenigen, die sie danach für die einzelnen Jahre bewilligt, nicht aus, um allen begründeten Gesuchen zu entsprechen, so gewährt das BFE die Darlehen gemäss einer durch den Bundesrat festzulegenden Regelung.

² Das BFE entscheidet im Jahr der Einreichung des Gesuchs über die Gewährung eines Darlehens, nötigenfalls mit Auflagen und Vorbehalten. Es ordnet zugleich die Rückzahlungsbedingungen an, wobei die Laufzeit in der Regel zehn Jahre nicht überschreiten soll. Die Auszahlung erfolgt in jährlich festzulegenden Tranchen, wobei längstens bis für das fünfte Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Tranchen zulässig sind (Art. 44a Abs. 4).

³ Das BFE überprüft jährlich die Höhe der Vorjahresunterstützung und die ergriffenen Sanierungsmassnahmen und legt die Darlehenstranche für das aktuelle Jahr fest. Für all dies erstattet der Betreiber dem BFE Bericht. Weicht die im Vorjahr geleistete Unterstützung vom effektiven Netto-Mittelabfluss ab, so korrigiert das BFE die Abweichung nachträglich, indem es gegenüber dem Betreiber verrechnet, zurückfordert oder nachbezahlt. War die Wasserzinsreduktion (Art. 44a Abs. 3) so hoch, dass statt eines Abflusses ein Netto-Mittelzufluss resultierte, so ist der entsprechende Betrag dem Kanton zu erstatten; der Bundesrat regelt den genauen Mechanismus.

⁴ Stellt sich heraus, dass der Anspruch nicht mehr besteht, so passt das BFE die anfängliche Verfügung an.

⁵ Der Betreiber und die Eigner gewähren dem BFE und den beigezogenen Dritten jederzeit Zugang zu allen notwendigen Anlagen, Daten und Informationen.

⁶ Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Betreiber zusammen mit oder nach der Rückzahlung des Darlehens eine angemessene Entschädigung für die entgangenen Zinsen und das übernommene Risiko leisten muss.

Art. 68 Abs. 1 Bst. a⁰

¹ Die für die jeweiligen Aufgaben zuständigen Bundesstellen können Dritte zum Vollzug beiziehen, dies insbesondere im Zusammenhang mit:

- a⁰. den Bundesdarlehen im Rahmen der Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft (Art. 44a-44c);

Art. 72 Abs. 1 Bst. b^{bis}

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- b^{bis}. im Zusammenhang mit den Bundesdarlehen im Rahmen der Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft (Art. 44a-44c) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

**13.074 n Energiestrategie 2050, „Unterstützung Grosswasserkraft“
Erläuterungen zum vom BFE für die UREK-S ausgearbeiteten EnG-Text**

31. Juli 2015

A) Einleitende Bemerkungen

Ausgangslage

Die UREK-S hat an der Sitzung vom 27. Mai 2015 im Rahmen der Beratungen zur Energiestrategie 2050 die „Unterstützung Grosswasserkraft“ behandelt. Basierend auf dem Bericht „Bestehende Wasserkraft: Unterstützungsvarianten und ihre Wirkung“ des Bundesamts für Energie (BFE) vom 18. Mai 2015 hat sie dieses beauftragt, für zwei Unterstützungsvarianten, Finanzhilfe über den Netzzuschlagfonds (Variante A) und Darlehen aus Bundesmitteln (Variante B), Gesetzestexte zu erarbeiten.

Ausgestaltung

Die Unterstützung ist gemäss dem Auftrag der UREK-S als Notkonzept ausgestaltet, für den Fall, dass sich die wirtschaftliche Situation einzelner Anlagen weiter verschlechtert. Es soll der Weiterbetrieb grösserer Wasserkraft-Anlagen sichergestellt und damit deren Betriebseinstellung verhindert werden. Eine Sanierung der Bilanzen wird dabei nicht angestrebt. Die Unterstützung ist nicht als Anspruchssubvention ausgestaltet und auf fünf Jahre begrenzt. Genau diese Frist kann bei gewissen unterstützungsbedürftigen Anlagen allenfalls zu kurz bzw. nicht ausreichend sein, um den langfristigen Weiterbetrieb zu sichern. Um die Unterstützung nur auf tatsächlich Bedürftige einzuschränken, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Damit verbunden sind ein grosser Vollzugsaufwand und ein signifikanter Regelungsbedarf, wobei relativ viel im Gesetz selbst zu regeln ist.

Die Unterstützung funktioniert gemäss dem EnG-Entwurf in den Varianten A) und B) gleich. Massgeblich für die Notlage und damit die Unterstützungswürdigkeit eines Kraftwerks ist das Kriterium des Netto-Mittelabflusses („Net cash drain“), welcher durch die Unterstützung ausgeglichen werden soll. Der Netto-Mittelabfluss stellt dabei die für den Weiterbetrieb notwendigen laufenden Kosten dar (u.a. Betriebskosten, Wasserzins, Fremdkapitalzinsen), abzüglich der möglichen Erlöse am Markt, mithin das Ausmass der Unterdeckung bei sehr restriktiver Auslegung der Gestehungskosten. In die Grundversorgung gelieferter Strom wird nicht unterstützt. Zur Unterstützung sollen alle relevanten Akteure beitragen: 1) der Betreiber und die Eigentümer; 2) der Kanton und 3) der Bund. Der Betreiber und die Eigentümer leisten ihren Beitrag v.a. insofern, als Abschreibungen und Eigenkapitalrenditen beim Netto-Mittelabfluss nicht angerechnet werden. Der Kanton bzw. die anderen wasserzinsberechtigten Gemeinwesen müssen ihren Beitrag durch eine Reduktion des Wasserzinses leisten. Der Beitrag des Bundes besteht bei Variante A) in à fonds perdu-Finanzhilfen und bei Variante B) in Bundesdarlehen.

Bei der Lastenverteilung ist es wegen des Dreiecksverhältnisses Betreiber/Kanton/Bund nicht praktikabel, eine feste Quote vorzusehen. Der Betreiber leistet keinen Beitrag zum Ausgleich des Netto-Mittelabflusses, er leistet seinen Beitrag durch das Tragen von nicht darin berücksichtigten Kosten. Für die Teilung des Unterstützungsbedarfs zwischen Kanton und Bund ist ebenfalls keine feste Quote vorgesehen, jedoch greift die Grenze bei der Wasserzinsreduktion (auf 90 Fr./kWbr) relativ schnell. Es wird daher im Falle von Kraftwerken mit niedrigem Netto-Mittelabfluss der Kanton einen grösseren Anteil tragen, dafür ist die Restquote des Bundesanteils bei sehr hohen Netto-Mittelabflüssen grösser. Der Bund trägt damit für den Fall vieler hochdefizitärer Anlagen ein grösseres Risiko, welches nur durch die vorhandenen Mittel oder ein fakultatives Maximum in der Förderung einzelner Anlagen gedeckelt ist.

Zu bedenken ist der grosse Aufwand, der mit der Einführung der Regelung entstünde, einerseits bei den Kraftwerken selbst, andererseits beim BFE. Dieses ist für den Vollzug zuständig und müsste zeitlich befristet mit adäquaten Ressourcen ausgestattet werden (Grössenordnung 4 Mitarbeiter). Auf-

grund der ungleichmässig anfallenden Arbeitsbelastung muss voraussichtlich auch auf externe Dienstleister zurückgegriffen werden. Die Vollzugskosten werden im Fall von Variante A) durch Mittel aus dem Netzzuschlag getragen. Bei Variante B) wären hingegen zusätzliche Mittel aus der Bundeskasse nötig. Auch für den Gesuchsteller wird viel Aufwand entstehen; er wird Finanzzahlen des Kraftwerks aufarbeiten und durch eine Revisionsstelle bestätigen lassen müssen. Teil des Gesuchs soll zudem ein Sanierungsplan sein.

Wirkung der beiden Varianten

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Variante A) und B) sind die Mittelherkunft sowie ihre Wirkung. Unter beiden Gesichtspunkten schneiden Bundesdarlehen schlechter ab.

Variante B) wirkt, soweit es um den Bundesbeitrag an die Unterstützung geht (Darlehen), ähnlich wie wenn sich das Kraftwerk am Kapitalmarkt Geld beschafft. Der kantonale Beitrag ist in der Variante B) hingegen gleich wirksam wie in Variante A). Aktuell bestehen für die Branche jedoch noch keine Probleme in der Fremdkapitalbeschaffung für bestehende Wasserkraftwerke. Da eine Ablösung bestehender (privater) Darlehen vor ihrem regulären Ablauf nicht möglich ist bzw. zu hohen vertraglichen Pönalen führt, werden Bundesdarlehen nur im Umfang des jeweils festgestellten Liquiditätsbedarfes zur Deckung der laufenden Betriebskosten vergeben. Der finanzielle Vorteil, der sich aus der Darlehensvariante ergibt, entspricht somit lediglich der Zinsdifferenz zwischen den Darlehen privater Kapitalgeber und den Bundesdarlehen. Da auch der Bund nachträglich, d.h. bei der Rückzahlung, eine angemessene Entschädigung für entgangene Zinsen und das von ihm getragene Risiko verlangen kann und muss (vgl. Art. 44c Abs. 6), wird die Zinsdifferenz in der Realität gering ausfallen. Bundesdarlehen dürften deshalb keinen grossen direkten Unterstützungseffekt für das Kraftwerk haben. Eine über den Netzzuschlagsfonds finanzierte Finanzhilfe hat demgegenüber die Wirkung eines à-fonds-perdu-Beitrags und stellt damit besser sicher, dass die Anlagen weiterbetrieben werden. Der Unterschied besteht somit darin, dass mit der Finanzhilfe gemäss Variante A eine Unterdeckung ausgeglichen wird; mit dem Darlehen bleibt sie weiter bestehen, sie muss aber erst bei Darlehensrückzahlung vom Betreiber endgültig ausgeglichen werden.

Sofern die UREK-S eine Not-Unterstützung für die Grosswasserkraft beschliessen will, empfiehlt das BFE, einer Finanzhilfe mit Mitteln aus dem Netzzuschlag den Vorzug zu geben.

Bedarfseinschätzung

Nach aktuellem Kenntnisstand, d.h. bei aktueller Marktlage und mit einem ungefähren Überblick über die Gestehungskosten, geht das BFE davon aus, dass die Unterstützung nur von wenigen Kraftwerken beansprucht und der Unterstützungsbedarf pro Jahr (Finanzhilfe und Wasserzinsreduktion) sich im zweistelligen Millionenbereich bewegen würde. Die Strompreise können allerdings noch weiter sinken, auf dem deutschen Strommarkt liegen sie signifikant tiefer. Wechselkursveränderungen zum Euro beeinflussen ebenfalls direkt die Ertragsseite der Kraftwerke. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass der Unterstützungsbedarf einmal über 100 Mio. Franken liegen könnte.

Finanzielle Auswirkungen

Konsequenzen für den Netzzuschlag

Die Finanzierung der über den Netzzuschlag finanzierten Beiträge erfolgt durch die bedarfsgerechte Erhöhung des Netzzuschlags und – falls nötig – durch eine temporäre Sistierung bzw. Kürzung anderer Fördertatbestände (KEV, Geothermie-Garantien, etc.). Falls andere Fördermassnahmen vorübergehend eingestellt werden müssten, würde dies zu einer Verzögerung beim Ausbau der erneuerbaren Energien führen. Davon wären alle Technologien betroffen, also auch die Förderung von neuen Klein- und Grosswasserkraftwerken, Photovoltaik- und Windanlagen, Biomasse sowie die Geothermie-Garantien. Die Zubauziele 2035 könnten mit hoher Wahrscheinlichkeit nur zeitlich verzögert erreicht werden, und die 35'000 Anlagen umfassende Warteliste für das Einspeiseprämiensystem könnte nicht abgebaut werden.

Finanzpolitischer Vorbehalt zu Bundesdarlehen

Aus finanzpolitischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass Bundesdarlehen über den ordentlichen Bundeshaushalt zu finanzieren wären und damit den finanzpolitischen Handlungsspielraum gemäss Schuldenbremse verringern würden. Angesichts der aktuell sehr angespannten Haushaltslage ist in den kommenden Jahren jedoch kein Spielraum vorhanden, um neue, bisher nicht in der Bundeszuständigkeit liegende Aufgaben zu finanzieren. So müssen bereits im Voranschlag 2016 gegenüber dem geltenden Finanzplan Einsparungen von rund 1,5 Mrd. Franken umgesetzt werden; in den Jahren 2017 bis 2019 beläuft sich der zusätzliche Bereinigungsbedarf auf 800 – 1'000 Mio. Franken. Die Einführung neuer Subventionen zur Unterstützung von Grosswasserkraftwerken hätte dementsprechend zur Folge, dass diese Ausgaben zusätzlich zu den zuvor genannten Beträgen vollumfänglich in anderen Aufgabengebieten eingespart werden müssten. Bei Annahme einer linearen Umsetzung dieser Einsparungen wären insbesondere die Bereiche Bildung und Forschung, öffentlicher Verkehr, Landwirtschaft und Landesverteidigung überproportional betroffen, weil die Ausgaben in diesen Bereichen eher schwach gebunden und deshalb kurzfristig beeinflussbar sind. Vor diesem Hintergrund wäre eine Unterstützung mittels Bundesdarlehen keine zuverlässige Lösung. Eine Finanzierung über den Netzzuschlagsfonds böte diesbezüglich eine grössere Flexibilität und Sicherheit. Das ginge allerdings zulasten anderer Technologien und/oder würde ein schnelleres Anheben des Netzzuschlags durch den Bundesrat (im Rahmen des gesetzlichen Maximums) erforderlich machen.

Stromabkommen mit der EU und abgaberechtliche Grundsätze

Die vorgeschlagene Unterstützung ist mit Blick auf ein allfälliges Stromabkommen mit der EU problematisch, denn dieses würde ein Verbot staatlicher Beihilfen enthalten. Die Not-Unterstützung dürfte voraussichtlich nicht mit den Ausnahmen zum Beihilfeverbot vereinbar sein, die die EU für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen vorsieht. Variante A) ist zudem abgaberechtlich nicht unproblematisch: Der Netzzuschlag ist als Ausgleichsabgabe konzipiert (zum Ausgleich unterschiedlich starker Lasten unter den Netzbetreibern). Der Netzzuschlag sollte daher nur für Verwendungen eingesetzt werden, die diesem Konzept entsprechen, was bei der vorliegenden Unterstützung nicht der Fall ist.

B) Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Variante A) *Finanzhilfen/Netzzuschlag*

Art 33a *Finanzhilfe bei Wasserkraft-Anlagen in Notlage*

Artikel 33a regelt die Voraussetzungen für die Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft (Anlagen von 10 MW Bruttoleistung und mehr), wobei aber kein Rechtsanspruch besteht. Vielmehr ist die Massnahme als Ermessens-Unterstützung ausgestaltet. Das BFE hat sein Ermessen dabei pflichtgemäss auszuüben. Möglich ist die Finanzhilfe bzw. die Unterstützung für „bestehende“ Anlagen (vgl. Titel des Kapitels), die beim Inkrafttreten der Regelung schon bestehen und in Betrieb sind bzw. solche, die sich beim Inkrafttreten zwar noch im Bau befinden, aber während der Geltungszeit der Regelung in Betrieb gehen, und zwar nur für die Jahre, in denen sie in Betrieb sind. Die Unterstützung soll unabhängig von der Rechtsform, aber „Kraftwerks-scharf“ geleistet werden. Man kann im Wesentlichen zwei Kategorien unterscheiden: 1) Fälle, in denen der Betreiber der fraglichen Grosswasserkraft-Anlage juristisch eine eigenständige Person ist; in diese Kategorie gehören u.a. die sog. Partnerwerke, aber z.B. auch öffentlich-rechtliche Unternehmen; 2) Fälle, in denen der Betrieb des fraglichen Kraftwerks eine Sparte einer grösseren juristischen Einheit ist, z.B. Teil eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU).

Eine Unterstützung für die bestehende Grosswasserkraft kann nur erfolgen, sofern die relevanten Akteure ihren Beitrag leisten. Der Eigenbeitrag des Betreibers und der Eigner ist die wesentlichste Voraussetzung (vgl. dazu Art. 33b). Dieser Beitrag ist als Erstes (und über die Jahre wiederkehrend) zu leisten, und erst danach kommt die „Unterstützung“ im engeren Sinn, die sich aus der Finanzhilfe von

Seiten des Bundes und der Wasserzinsreduktion des lokalen Gemeinwesens zusammensetzt.

Der Beitrag des Gemeinwesens mittels Wasserzinsreduktion wird in Absatz 3 präzisiert. Sobald ein Kraftwerk eine Unterstützungszusage (vom Bund) hat, gilt für den nicht in der Grundversorgung abgesetzten Teil ein spezielles Maximum von 90 Fr./kWbr. Gegenüber einem Maximum von 110 Fr./kWbr (gemäss Art. 49 WRG) ist damit von einem Beitrag von ca. 0.28 Rp./kWh auszugehen. Bei der ex-ante-Festlegung greifen die 90 Fr./kWbr aber ex lege. Um eine Überförderung bzw. eine sich im Nachhinein als zu hoch erweisende Wasserzinsreduktion zu verhindern, soll ex-post ein Teil der Wasserzinsherabsetzung zurückerstattet werden (Art. 33d Abs. 2), wenn sich diese als zu gross erweist. Wo nach kantonalem Recht auch andere Gemeinwesen wasserzinsberechtig sind oder wo verschiedene solche Abgaben existieren, soll eine proportionale Teilung der Einbussen erfolgen. Hierfür wird an das etablierte System von Art. 49 WRG angeknüpft.

Absatz 2 berücksichtigt, dass unter einem Kraftwerk neben einer klar abgrenzbaren Einzelanlage auch ein grösseres Kraftwerksschema mit mehreren zusammenhängenden Installationen (Zentralen, Seen, Ausleitungen, Fassungen etc.) zu verstehen ist.

Mit Absatz 4 wird die Unterstützungs-Regelung, d.h. die Möglichkeit, eine Finanzhilfe zu gewähren, auf 5 Jahre befristet (ab dem Inkrafttreten des Gesetzes). Allerdings kann die Regelung nach den fünf Jahren nicht schon in globo aufgehoben werden, denn gewisse Bestimmungen, z.B. die Strafbestimmung (Art. 72) oder die Grundlage für spätere Rückforderungen (Art. 33d Abs. 5), bleiben weiterhin nötig. Deshalb wird im Gesetz kein automatisches Ausserkrafttreten angeordnet. Dazu wird der Bundesrat zu gegebener Zeit das richtige Vorgehen vorschlagen müssen.

Art. 33b Ausgleich des Mittelabflusses und Einzelheiten

Für das Verhältnis der Beiträge zur Unterstützung gilt keine feste Quote zwischen dem Bundesbeitrag und dem Beitrag über die Wasserzinsreduktion (Abs. 1). Durch die Deckelung der Reduktion ist der Bundesanteil bei stärker defizitären Anlagen höher, bei niedrigem Netto-Mittelabfluss kann die Wasserzinsreduktion ausreichen und der Bundesanteil ist Null. Die genaue Berechnung des Netto-Mittelabflusses inkl. der finanztechnischen Details soll vom Bundesrat geregelt werden. Grundsätzlich ergibt sich der Netto-Mittelabfluss als Differenz von Erlösen und Kosten (Abs. 2). Dabei ist von einem normalen Geschäftsgang auszugehen, Periodeneffekte oder ein auf die Unterstützung zugeschnittener irregulärer Betrieb sollen ausgeschlossen sein.

Da der Betreiber bei einer dauerhaften Betriebseinstellung eine grosse Abschreibung vornehmen muss, werden weder Abschreibungen auf bereits getätigte Investitionen noch eine Eigenkapitalrendite berücksichtigt (Abs. 3 Bst. a. Ziff. 1). Der Betreiber soll Sanierungsmassnahmen ergreifen, die er vorab in einem Sanierungsplan darlegt. Diese Kapitalkosten haben oft einen grossen Anteil an den Gesteungskosten eines Kraftwerks, somit entspricht ihre Nichtberücksichtigung meist dem grössten Teil des Eigenbeitrags eines Betreibers. Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 3 soll sicherstellen, dass der Eigenbeitrag in jedem Fall signifikant ist, u.a. soll z.B. mit einem Sanierungsplan ein effizienter Anlagenbetrieb sichergestellt werden. Da der Absatz in die Grundversorgung (direkt oder indirekt über die Eigentümer) nicht berücksichtigt werden soll (Abs. 3 Bst. a Ziff. 2), sind für Erlöse Markterlöse heranzuziehen. Sie basieren auf Strommarktpreisen für das Marktgebiet Schweiz unter Berücksichtigung der Flexibilität des Kraftwerks einschliesslich von Erlösen aus Systemdienstleistungen zuzüglich weiterer mit dem Stromabsatz verbundener Erlöse (z.B. Zertifikate). Die Kosten stellen die laufend notwendigen Ausgaben wie Betriebskosten, Wasserzinsen und Fremdkapitalzinsen ohne Amortisation dar. Dabei müssen betriebsfremde Positionen (Tourismus, Arbeiten für Dritte, Immobilien, etc.) herausgerechnet werden (vgl. die Wendung „direkt mit der Elektrizitätsproduktion zusammenhängt“ in Abs. 1). Nicht direkt beim Kraftwerk anfallende Kosten sollen restriktiv gehandhabt werden, es sollen aber verhältnismässige und gerechtfertigte Aufwände für die Vermarktung (Optimierung, Handelskosten) anrechenbar sein. In der Berechnung wird davon ausgegangen, dass keine Gewinnsteuern anfallen, auch wenn dies der Realität widerspricht, da teilweise Abreden bestehen, gemäss denen (unabhängig vom Geschäftsgang) fixe Gewinnsteuern an das lokale Gemeinwesen geleistet werden.

Absatz 4: Anders als die Steuern sollen noch zu tätige Investitionen, die für den unmittelbaren Weiterbetrieb der Anlage notwendig sind, in die Berechnung des Mittelabflusses während der Unterstützungsperiode einfließen können, indem jährlich ein kalkulatorischer Zins und Abschreibung für diese Investitionen berücksichtigt werden (Abs. 4 Bst. c.). Um zu verhindern, dass ein einziges Kraftwerk einen grossen Teil der verfügbaren Mittel beansprucht, soll es möglich sein, die Finanzhilfe zu begrenzen (Abs. 4 Bst. a.). Die Kürzung bei ineffizientem Betrieb (Abs. 4 Bst. b) wird benötigt, um – in Ergänzung zu dem, was über den Eigenbeitrag zu leisten ist – Optimierungen mit grösserem Nachdruck einfordern zu können.

Art. 33c Verfügbare Mittel

Der Netzzuschlag wird vom Bundesrat festgelegt (gesetzliches Maximum 2.3 Rp./kWh) und zwar bedarfsgerecht. Ziel ist es, dass alle Verwendungsarten nach Artikel 37 Absatz 2 daraus finanziert werden können. Der Bundesrat will bei der Erhöhung des Netzzuschlags grosse Sprünge vermeiden. Deshalb und weil auch für die übrigen Verwendungen ein weiterhin hoher Mittelbedarf zu erwarten ist, wird es evtl. nötig sein, die Förderbeiträge für andere Verwendungen zu kürzen, um – vorübergehend – genügend Mittel für die vorliegende Grosswasserkraft-Nothilfe-Unterstützung zur Verfügung zu haben. Dafür wird ein Höchstanteil von 0,4 Rp./kWh [Variante: 0,2 Rp./kWh] festgelegt (vgl. Art. 38 Abs. 1 Bst. c), der rund 240 Mio. Franken [Variante: 120], bei einem angenommenen jährlichen Endverbrauch von 60 TWh, entspricht.

In der vorgeschlagenen Hauptvariante ist die Abfolge der Kürzung schon im Gesetz geregelt. Alternativ wird eine Lösung unterbreitet, bei der die Regelung an den Bundesrat delegiert wird.

Absatz 2 regelt das Bilden von Rücklagen und die Verwendung von Reserven aus dem Geothermie-Fonds. Im ersten Jahr sind die Mittel für die Unterstützung aus dem Netzzuschlag voraussichtlich noch nicht verfügbar, da dann gerade erst der Deckel erhöht worden sein wird. Es muss daher auf die Reserven aus dem Geothermie-Fonds zurückgegriffen werden. Die Höchstanteile (0,4 Rp./kWh [Variante 0, 2 Rp./kWh]) gelten aber absolut. Sie dürfen auch nicht überschritten werden, wenn Rücklagen bzw. Reserven bestehen.

Für den Fall, dass mehrere unterstützungswürdige Gesuche vorliegen und die Mittel nicht reichen, muss die Zuteilung geregelt werden. Diese Zuteilung wird an den Bundesrat delegiert (Abs. 3). Er muss dabei nach Möglichkeit sowohl eine Gleichbehandlung anstreben, als auch das Ziel, möglichst viel Produktion zu erhalten.

Art. 33d Verfahren, Überprüfung und Rückforderung

Absatz 1 legt das Prinzip fest, dass die Unterstützung für mehrere Jahre zugesprochen wird (solange nötig), also mittels einer Art „Rahmenverfügung“. Sie darf aber längstens für 5 Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes zugesprochen werden, womit die Massnahme gesetzlich befristet wird. Mit einer solchen „Rahmenverfügung“ muss nicht jedes Jahr ein vollständig neues Gesuch eingereicht werden. Begleitend braucht es aber ein Monitoring (Abs. 2), in dessen Rahmen ein Betreiber darlegen muss, dass die Anspruchsberechtigung weiter besteht. Im gleichen Zug ist auch die folgende Nachbetrachtung nötig: Da die Unterstützung im Jahr des jeweiligen Netto-Mittelabflusses ausbezahlt wird, basieren die Zahlen auf Abschätzungen im Vorhinein (ex-ante). Es muss daher im Nachhinein (ex-post) der tatsächlich angefallene Netto-Mittelabfluss verifiziert werden (Abs. 2) und bei Abweichungen im Folgejahr korrigiert werden. Die Korrektur kann sowohl eine Erhöhung als auch eine Reduktion der Unterstützung bedeuten, wobei es für den Bund v.a. um den Anteil der Finanzhilfe geht. Selbstverständlich haben Korrektur-Nachzahlungen Vorrang vor neuen Verpflichtungen, was beim Mittelmanagement einzuplanen ist. Geprüft wird aber auch, ob die Wasserzinsreduktion auf 90 Fr./kWh dazu führt, dass das Kraftwerk sogar einen Netto-Mittelzufluss erfahren hat. Dann muss das Kraftwerk die Differenz erstatten, so dass sich kein Netto-Mittelzufluss ergibt. Ziel ist es, jene Kraftwerke, die knapp nicht in die Unterstützung fallen, beim Wasserzins nicht schlechter zu stellen, als Kraftwerke, die knapp von der Unterstützung profitieren. Der Bundesrat wird dazu den genauen Mechanismus festlegen müssen,

wobei ihm ein grosser Spielraum für eine praxistaugliche Lösung bzw. Abwicklung zukommen soll. Das gilt u.a. auch (bei einem Mittelzufluss) für die Rückerstattung an den Kanton oder allfällige andere wasserzinsberechtigten Gemeinwesen, die einen anteiligen Anspruch auf Rückerstattung haben.

Auch die Details des Verfahrens wird der Bundesrat regeln müssen (Art. 33b Abs. 3 Bst. c). So wird es wahrscheinlich nötig sein, ein Stichdatum festzulegen, bis zu dem die Gesuche jeweils eingereicht sein müssen und wahrscheinlich wird es auch Regeln zur genauen Verfahrensstellung des Kantons brauchen. Aus der Verfügung des BFE wird sich – mit Wirkung für den Kanton – ergeben, wie hoch der Netto-Mittelabfluss ist (zuerst ex-ante und dann ex-post) und wie die Anteile „Bund“ und „Kanton“ sind.

Absatz 5 legt die Basis für Rückforderungen, insbesondere für den Fall, dass die Marktlage in den Jahren nach der Unterstützung deutlich besser ist als heute angenommen und das Kraftwerk wieder sehr rentabel ist.

Variante B Bundesdarlehen/allgemeine Bundesmittel

Es werden hier nur diejenigen Bestimmungen erläutert, die von denen in Variante A) abweichen.

Art. 44a und 44b

Die Artikel 44a und 44b entsprechen den Artikeln 33a und 33b. Artikel 44c Absatz 1 regelt die Mittelbeschaffung und stellt damit das Äquivalent zu Artikel 33c dar. Wichtig ist die abweichende systematische Einordnung des Kapitels über die Darlehen. Da die Finanzierung nicht aus dem Netzzuschlag erfolgt, kommt die Regelung zur Grosswasserkraft-Unterstützung nach jener zum Netzzuschlag.

Art. 44c Finanzierung, Verfahren und Überprüfung

Absatz 1: Damit die Gelder für Bundesdarlehen effektiv bereit stehen, muss die Bundesversammlung in einem ersten Schritt einen mehrjährigen Verpflichtungskredit bewilligen. Im Rahmen des Beschlusses über das Budget muss sie dann auch die einzelnen Jahreskredite bewilligen. Die Mittel werden allenfalls nicht ausreichen, um allen Gesuchen zu entsprechen. Für diesen Fall besteht die Möglichkeit von Nachtragskrediten. Für den Fall, dass auch dann noch nicht genügend Mittel verfügbar sind, muss der Bundesrat regeln, nach welchen Kriterien die Mittel vergeben werden.

Mit der ersten Verfügung wird grundsätzlich über das Darlehen befunden (Abs. 2). Mit jährlichen Tranchen wird dann der Netto-Mittelabfluss gedeckt (zusammen mit dem Beitrag, der sich aus der Wasserzinsreduktion ergibt). Solche Tranchen dürfen nicht über die Gültigkeitsdauer der Unterstützungsregelung (5 Jahre) hinaus gewährt werden. Zusammen mit der Darlehensgewährung ist auch die Rückzahlung zu regeln, wobei dem BFE ein grosses Ermessen zukommt; einzige gesetzliche Vorgabe ist, dass die Rückzahlung i.d.R. nicht später als 10 Jahre nach Einräumung des Darlehens erfolgen soll.

Der Bundesrat wird das Verfahren noch genauer regeln müssen, so u.a. ein Stichdatum, bis zu dem die Gesuche eingereicht sein müssen, was wegen des Einbringens in den Budgetprozess des Parlaments wichtig ist. Wichtig ist dies insbesondere auch im letzten Jahr, in dem die Unterstützungsregelung gilt (Jahr 5); da werden die Gesuche spätestens bis zum 30. Juni eingereicht sein müssen.

Die nachträgliche Korrektur des Netto-Mittelabflusses und der zu dessen Ausgleich geleisteten Beiträge (Darlehen und Wasserzinsreduktion) ist analog zu Artikel 33d Absatz 2 geregelt.